

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80335 München

23.06.2021

B e s c h w e r d e
entspr. § 172 (1) Sätze 1 und 3 StPO

über die am 22.05.2021 eingegangene Entscheidung vom 11.05.2021
durch den Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich
der Staatsanwaltschaft München I
Az 120 Js 141173/21

über den **S t r a f a n t r a g**
zur Erhebung der öffentlichen Klage

vom Antragsteller

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

gegen die Beschuldigten

Herr Dr. Dürschke

Vorsitzender Richter

Frau Hentrich

Richterin / Berichterstatterin

Frau Dr. Reich-Malter

Richterin / Berichterstatterin

des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts,
Ludwigstraße 15,
80539 München

wegen des Verdachts auf

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

Der Antragsteller hat nach §§ 77 ff StGB die Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 158 – 177 StPO begehrt.

Der OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I hat einer nicht existenten Strafanzeige gemäß § 152 (2) StPO keine Folge gegeben und somit die Bearbeitung des Strafantrags und die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verweigert.

Dazu im Einzelnen:

Der Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I behauptet sowohl im Betreff als auch in der Entscheidungsformel, dass der Antragsteller eine Strafanzeige gestellt hätte. Die Unterstellung einer Strafanzeige ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (im Volksmund kurz: **Lüge**) durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**. Der Antragsteller erwartet, dass einem Staatsanwalt der Unterschied zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige bekannt ist.

Da davon auszugehen ist, dass der OStA (HAL) Heidenreich der deutschen Sprache mächtig ist, beweist dies, dass für seine nachfolgend beschriebenen Taten der **Vorsatz** zweifelsfrei erfüllt sein **dürfte**.

Der Antragsteller hat einen Strafantrag gestellt und daraus wird auch durch wiederholte Sprachverdrehung keine Strafanzeige, auch wenn der OStA (HAL) Heidenreich durch den gestellten Strafantrag mehr über begangene Straftaten erfahren hat als ihm lieb sein mag. Die Entscheidung

„Der Strafanzeige d. Rudolf Mühlbauer vom 29.04.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“

dürfte also eine **doppelte Missachtung der StPO durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein:

(Hinweis: Dieses „**dürfte** sein“ (Konjunktiv II) bringt hier und nachfolgend lediglich zum Ausdruck, dass für einen Oberstaatsanwalt ebenfalls die Unschuldsvermutung gilt solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist, auch wenn er die StPO, das StGB und die Verfassung bricht und die dafür angeführten **Tatsachen** nur die Schlussfolgerung des **hinreichenden und dringenden Tatverdachts** zulassen)

- a) Der Strafantragstellende hat als Verletzter der Straftat Nötigung in aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass er die Verfolgung der Straftat begehrt (§§ 77 ff StGB). Gemäß §§ 158 – 177 StPO sieht das Rechtssystem somit vor, dass die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens gewährleistet ist.
- b) Die Nötigung im besonders schweren Fall nach § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB durch die Beschuldigten des Bayerischen Landessozialgerichts zur Durchsetzung des Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr.2 StGB) durch die gesetzliche Krankenkasse DAK Gesundheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Officialdelikt. Da mit dem Strafantrag die entsprechenden Beweismittel mitgesandt wurden, hätte auch bei nichtzutreffender Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Sachverhalt nach § 160 StPO aufgeklärt werden müssen; es genügt, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt von Amts wegen bekannt wird (§ 160 (1) StPO).

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **[...]**

Die Missachtung der StPO **dürfte** ja zielgerichtet sein und nicht aus einer Stimmungslage heraus passieren. Somit **dürfte** durch den **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** auch der Straftatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** erfüllt sein.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

*(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht** sind.*

(2) [...]

Des Weiteren **dürfte** der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** durch seine Weigerung den Strafantrag zu bearbeiten **Verfassungsbruch nach Art. 103 GG** begangen haben:

Art 103 (1) GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

was eine **Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte des Strafantragstellers** bedeutet. Nach Art 34 ist zunächst die Organisation Staatsanwaltschaft München I für diesen Verfassungsbruch verantwortlich:

Art 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.***

Aber wir haben eingangs festgestellt, dass der OStA mit **Vorsatz** handeln **dürfte**. Nur um zu verdeutlichen, was „Rückgriff“ in diesem Fall bedeuten könnte: siehe Abschätzung des finanziellen Schadens (s.u.)

In der Begründung seiner Entscheidung teilt der OStA (HAL) Heidenreich mit:

*„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen. Diese müssen es nach **kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.“*

Es braucht keine kriminalistischen Erfahrungen, sondern schlicht das Begreifen der Tatsache, dass nach menschlichem logischem Denken etwas, was geschehen ist, offensichtlich auch möglich sein muss. Die Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage** des **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**.

Im Strafantrag wurden nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ stützen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, der Staatsanwalt könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache).

Das Gesetz besagt in § 152 Abs. 2 StPO, dass zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft ein „Anfangsverdacht“ vorliegen soll, dies ist gleichbedeutend mit dem Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

*(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen **aller** verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, **sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.***

Der zweite Satz (... „kriminalistische Erfahrungen“...) ist eine erdichtete Gesetzesergänzung, dies **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung** durch den **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** erfüllen:

Da der „Anfangsverdacht“ im Strafrecht nicht definiert ist, wird er zu einer Wünsch-Dir-Was-Veranstaltung durch den Staatsanwalt missbraucht. Beispielsweise ist in Wikipedia zu finden:

Anfangsverdacht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Anfangsverdacht>) ist eine der [Verdachtsstufen](#) bei der [Strafverfolgung](#) in [Deutschland](#). Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die [Strafverfolgungsbehörden](#) zur Aufnahme von [Ermittlungen verpflichtet](#). Der Anfangsverdacht ist abzugrenzen vom *hinreichenden* (§ 170, § 203 StPO) sowie vom *dringenden* [Tatverdacht](#) (vgl. etwa § 112 Abs. 1 StPO).

Voraussetzungen:

Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, setzt voraus, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare (ohne erkennbare Verfolgungshindernisse, wie etwa offensichtlicher Schuldausschließungsgründe bei Kindern) [Straftat](#) vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 StPO). Anlass zur Prüfung von Ermittlungen ergibt sich beispielsweise aus [Strafanzeigen](#), **amtlich erlangten Erkenntnissen** (Konkursakten, Berichte in Medien), auch ausnahmsweise aus privat erlangten Kenntnissen mit hohem öffentlich-rechtlichem Einschlag ([besonderes öffentliches Interesse](#)).[1]

Mit dem Anfangsverdacht wird grundsätzlich eine Hürde für den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei errichtet. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Abs. 2 StPO, vorliegen, dürfen

Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. **Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Er muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle hierfür allerdings mitunter niedrig ist.** So sind so genannte Initiativermittlungen nach Nr. 6.2 der Anlage E der [Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren](#) schon dann zulässig, wenn „nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist“.

Dabei kann die verspätete Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein pflichtwidriges Verhalten der [Ermittlungsbehörden](#) darstellen. So ist der Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß [Art. 6](#) Abs. 1 Satz 1 [EMRK](#) verletzt, wenn trotz Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine versuchte Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, um mit dem Zuwarten die Verfolgung wegen einer vollendeten Straftat zu erreichen.[2] Darüber hinaus hat der [Verletzte](#) bei Vorliegen eines Anfangsverdachts in bestimmten Fallgruppen einen [Anspruch auf Strafverfolgung Dritter](#)[3] und damit einen Anspruch auf förmliche Einleitung eines [Ermittlungsverfahrens](#) gegen den [Beschuldigten](#) durch die zuständige [Staatsanwaltschaft](#). [4] Der Verletzte kann seinen Anspruch gegebenenfalls im Wege des [Klageerzwingungsverfahrens](#) oder des [Ermittlungserzwingungsverfahrens](#) gerichtlich durchsetzen.[5]

Hier klingt die Erfindung mit der „kriminalistischen Erfahrung“ schon wieder anders. Im Übrigen könnte man mit gleichem rechtlichen Anspruch auch den Zusatz zu § 152 (2) StPO erdichten: „Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen.“

Wobei dies aber eigentlich nur eine Verschiebung der Willkür ist, denn ein Staatsanwalt könnte behaupten: „Eine objektive Tatsache ist erst dann gegeben, wenn ich sie subjektiv glaube“. Für den OStA (HAL) Heidenreich ist etwas tatsächlich Geschehenes noch lange nicht im Bereich des Möglichen angekommen. Für ihn bräuchte es keine Verdachtsstufen. Es bräuchte auch keine Strafgesetze, denn was eine Straftat ist, bestimmt er selbstherrlich ganz allein. Es bräuchte auch keine Strafprozessordnung, denn er **dürfte** sich ja ohnehin nicht an sie halten.

Das alles erinnert sofort an die Tatsachen-Feststellungen im Dokument [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn).

Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** **dürfte** genau diese Willkür zum Ausdruck bringen. Der **OStA (HAL) Heidenreich** behauptet also allen Ernstes, dass die Existenz der im Schreiben der Beschuldigten vom 16.02.2021 enthaltenen Drohungen (Ordnungsgeld bis zu 1000 €, Auferlegung von „durch Ausbleiben verursachter Kosten“) zur Durchsetzung der Straftat Nötigung (Nötigung zum „Verzicht auf den gesetzlichen Richter“), deren Kopien ihm vorliegen (**BM03**), etwas extrem Unwahrscheinliches ist.

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet wie folgt

„Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.“

Da der Unterscheidungsfähigkeit oder/und dem Unterscheidungswillen
zwischen Realität und Fiktion bzw.
zwischen Wahrheit und Lüge bzw.
zwischen Tatsachen und „bloßen Vermutungen“

durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**
nicht mehr allzu viel Zutrauen geschenkt werden kann, fragen wir doch lieber die im Strafantrag
Beschuldigten, ob sie zwischen Tatsachen und „bloßen Vermutungen“ unterscheiden können.

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der Sozialgerichte
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821> *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, Kap. IV, V, VII
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906> *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 7 - 11, 18, 19
- Einzelbeweisdokumente zu den Sozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-SG_0001\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_0001\]](#), [\[IG_K-SG_23xx\]](#), [\[IG_K-SG_27xx\]](#), [\[IG_K-SG_29xx\]](#)
- Einzelbeweisdokumente zu den Landessozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23xx\]](#), [\[IG_K-LG_27xx\]](#)
- Einzelbeweisdokumente zum Bundessozialgericht: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-BG_xxxx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-BG_01xx\]](#), [\[IG_K-BG_23xx\]](#), [\[IG_K-BG_27xx\]](#), [\[IG_K-BG_28xx\]](#), [\[IG_K-ZG_0xx\]](#), [\[IG_K-ZG_1xx\]](#)
- Den Richtern Dürschke, Hentrich, Reich-Malter des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 25.02.2021 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27315\]](#)): **eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)**, 8 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 8 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG)
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).

Die Nötigung in besonders schwerem Fall, gegen die hier Strafantrag gestellt wurde, wurde von den Beschuldigten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also zugestanden.

- Den Richtern Hentrich, Reiter, Bock des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 15.05.2021 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27320\]](#)): 66 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 66 Verbrechen, 3 Amtsanmaßungen (§132 StGB), 3 Begünstigungen (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB).
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).

Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 158 – 177 StPO infolge des gestellten Strafantrags, d.h. **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die

vom Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mehr als 300 Dokumente mit allen erforderlichen gerichtsfesten Top-down-Beweisketten - beschränkt ist) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sich somit der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig gemacht hat:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) **im Fall des Antragstellers** sind: 1 Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 74 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB), 3 Amtsanmaßungen (§ 132 StGB), 3 Begünstigungen (§ 257 StGB) von Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB). Es steht den Strafverfolgungsbehörden frei bei Sichtung der gesamten Beweisdokumente noch weitere Straftaten zu entdecken. Diese Straftaten sind auf die Beschuldigten Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts entsprechend ihrer Teilnahme an den Taten zu verteilen (grobe Verteilung s.o., genaue Verteilung entsprechend der Beweisdokumente).

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) **im Fall aller vom staatlich organisierten Betrug Betroffener** sind: die seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogene Rechtsbeugungen (Verbrechen), Nötigungen, ... durch alle Sozialrichter an mit Beitragsrecht befassten Kammern, Senaten der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit. Die Beispiele (s.o.) bei nur einem einzigen von über 6 Mio Betrogenen sind ein deutlicher Hinweis, dass es sich um eine beeindruckende Anzahl von Straftaten aller Richter an bundesdeutschen Sozialgerichten handeln muss. Beim BSG ist die Sache noch relativ handhabbar: es sind die „Recht“sprechungen aller Richter des 12. Senats des BSG seit 01.11.2004 zum Thema „Beitragsrecht“ zu betrachten (aber keine Angst: unsere Erfahrungen belegen: man kommt schnell rein in die Materie und kann aus Urteilsübersichtslisten die schwarzen Schafe (nein besser und effektiver) die wenigen weißen Schafe aussortieren. Und (wesentlich): Nicht jeder der 6 Mio Betrogenen klagt vor Gericht; der „Deutsche“ ist ein „natürlicher Untertan“, er „klagt“ nicht, sondern jammert im dunklen Keller über die bösen Mächte.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet weiter:

„Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht jede unrichtige – auch nicht jede unvertretbare – Rechtsverletzung, sondern setzt einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. D“

Der Straftatbestand der Rechtsbeugung kommt im Zusammenhang mit der Nötigung, als Kern des Strafantrags, im Schritt 1 („Schaffung der unabdingbaren Voraussetzungen für die Nötigung“) vor, in welchem die Beschuldigten **§ 105 (3) SGG** missachtet haben **„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“**

Da wir ja schon den deutlichen Hinweis haben, dass der OStA (HAL) Heidenreich Defizite hat beim Verständnis was das Rechtssystem im Allgemeinen ist, was rechtliche Normen im Speziellen besagen und was seine Amtsaufgaben sind, schauen wir doch lieber, was das Strafgesetzbuch zum Thema Rechtsbeugung festlegt, der Tatbestand der Rechtsbeugung ist in § 339 StGB definiert:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*

Dieser Tatbestand wird nicht durch ständige Rechtsprechung von Richtern modifiziert oder gar nivelliert; und es besteht auch kein Gewohnheitsrecht auf Rechtsbeugung („ständige Rechtsprechung“). Die gesetzliche Regelung gilt unabhängig davon, ob es Juristen gibt und wie viele es von dieser Sorte gibt, denen dieser Tatbestand nicht passt und die lieber die Gesetze „unrichtig“ oder gar „unvertretbar unrichtig“ anwenden. (Ganz nebenbei; es hapert an der deutschen Sprache beim OStA (HAL) Heidenreich (misslungene doppelte Verneinung): was ist „*nicht jede unrichtige [...] Rechtsverletzung*“ oder „*nicht jede unververtretbare Rechtsverletzung*“ ?)

Es gilt sowohl für die beschuldigten Richter des Bayerischen Landessozialgerichts als auch für den OStA (HAL) Heidenreich die Verfassung:

Art. 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Die Vertreter der Rechtsprechung (Judikative) haben die Gesetze anzuwenden, ihre eingebildete „Rechtspflege“ ist nicht gefragt; ihre persönlichen Meinungen zu Wunschwirkungen von Gesetzen haben sie sich zu verkneifen, Richterrecht ist im deutschen Rechtskreis verfassungswidrig und Art. 34 GG zeigt, dass sie bei vorsätzlicher (oder grob fahrlässiger) Missachtung von Gesetzen auch persönlich für ihre Straftaten haften ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn)).

Der OStA (HAL) Heidenreich ist ja schon bekannt als jemand, der mit den Prinzipien des Drei-Säulen-Modells unserer parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf Kriegsfuß stehen **dürfte** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [JG_K-JU_2304], [JG_K-JU_2305]). Schade, dass er mit seinem abschließenden „D“ in seinen „Gründen“ nicht weitergekommen ist, denn es **dürften** ja noch mehr Offenbarungen seiner Rechts- und Demokratieverachtung zu erwarten gewesen sein.

Es ist offensichtlich, dass die vorliegende Beschwerde über die Entscheidung des OStA (HAL) Heidenreich zur Nichtbearbeitung eines gesetzeskonform gestellten Strafantrags auch die ihm hier vorgeworfenen Straftaten in den Blick rückt, wobei zu deren Bewertung durch die beiden Dokumente „Strafantrag des Antragstellers“ und „Entscheidung des OStA (HAL) Heidenreich“ schon fast alles Notwendige beschrieben ist. Da bei der strafrechtlichen Bewertung der vorgeworfenen Straftaten des OStA (HAL) Heidenreich (Strafvereitelung im Amt von <...Vortat...>) auch der Sachverhalt der weiteren (über die Nötigung der Beschuldigten als Gegenstand des Strafantrags hinausgehenden) und zugestandenen Straftaten der Beschuldigten aufzuklären ist (§ 160 StPO) und durch diese wiederum auf Straftaten der beteiligten DAK Gesundheit verwiesen wird (Begünstigung von **Betrug in besonders schwerem Fall**) sind die Informationen über die Straftaten der DAK Gesundheit in zweierlei Hinsicht hier etwas zu ergänzen:

- a) Zum einen, damit gar erst wieder argumentiert wird: dafür sei mit staatsanwaltlich-kriminalistischem Scharfblick kein Anfangsverdacht erkennbar.
- b) Zum anderen, um die finanziellen Auswirkungen der Straftaten abschätzen zu können (diese „finanziellen Auswirkungen“ sind ja gerade der Grund, warum der staatlich organisierte Betrug von allen daran Beteiligten mit mafiosen Strukturen seit 17 Jahren durchgeführt wird. (§ 160 Abs. 3 Satz 1 StPO: „Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die **Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.**“)

Zu a) Wir lassen wieder die Verantwortlichen der DAK Gesundheit Stellung nehmen, was sie von ihren Taten halten:

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, Kap. I, II, VII
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 4, 5
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200906 *Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition*
- Einzelbeweisdokumente zu gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-KK_0xx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_0800\]](#), [\[IG_K-KK_23xx\]](#), [\[IG_K-KK_27xx\]](#), [\[IG_K-KK_29xx\]](#)
- Den Verantwortlichen der DAK Gesundheit (insbes. den Vorständen) wurden am 08.07.2019 und 26.09.2019 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2737\]](#), [\[IG_K-KK_2739\]](#)):
Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2 StGB)
Wann haben die Verantwortlichen der DAK Gesundheit dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Verantwortlichen der DAK Gesundheit als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“)

Zu b) Abschätzung des finanziellen Schadens:

Durch den seit 2004 etablierten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** wurden in der Bundesrepublik Deutschland bis heute **über 6 Millionen Rentner** um **ca. 30 Milliarden EUR** betrogen. Die DAK Gesundheit hat schätzungsweise einen Anteil von **2,34 Milliarden EUR** an dieser Betrugsbeute (geschätzt auf Basis der Anzahl Versicherter). Der dem Strafantragsteller durch die Verantwortlichen der DAK Gesundheit zugefügte Schaden beläuft sich auf **ca. 23.000 EUR**.

Das Legalitätsprinzip wird nach deutschem Recht rechtlich durch den Straftatbestand der [Strafvereitelung im Amt](#) (§ 258a StGB) und durch die Möglichkeit eines [Klageerzwingungsverfahrens](#) (§ 172 StPO) gestützt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Legalit%C3%A4tsprinzip>). Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** somit sich mindestens einer weiteren **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig gemacht haben **dürfte**:

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) sind in diesem Fall: der seit 2004 (genauer seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen des 12. Senats des Bundessozialgerichts (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogene Betrug zum einen durch die DAK Gesundheit an dem Antragsteller und zum anderen durch alle bundesdeutschen gesetzlichen Krankenkassen an allen Versicherten, die private Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen erzielt haben.

Der Inhalt des gestellten Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall gegen die Beschuldigten und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so. Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ des OStA (HAL) Heidenreich, durch die Argumentation mit § 152 (2) StPO und sein Abgleiten auf die Genehmigung zur „Rechtsbeugung“ durch „Rechtsbeugung“ auch Straftaten zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz StPO; Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.

Eine Rechtshilfebelehrung nach §§ 35a Satz 1, 172 StPO konnte der OStA (HAL) Heidenreich bei seiner „Hundert Worte“ Entscheidung nicht auch noch unterbringen. Konsequenter Weise läuft natürlich für den Antragsteller auch **keinerlei Frist**.

Auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft München <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/verfahren.php> sind Aussagen zu lesen, die mir direkt aus dem Herzen sprechen:



Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“

Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

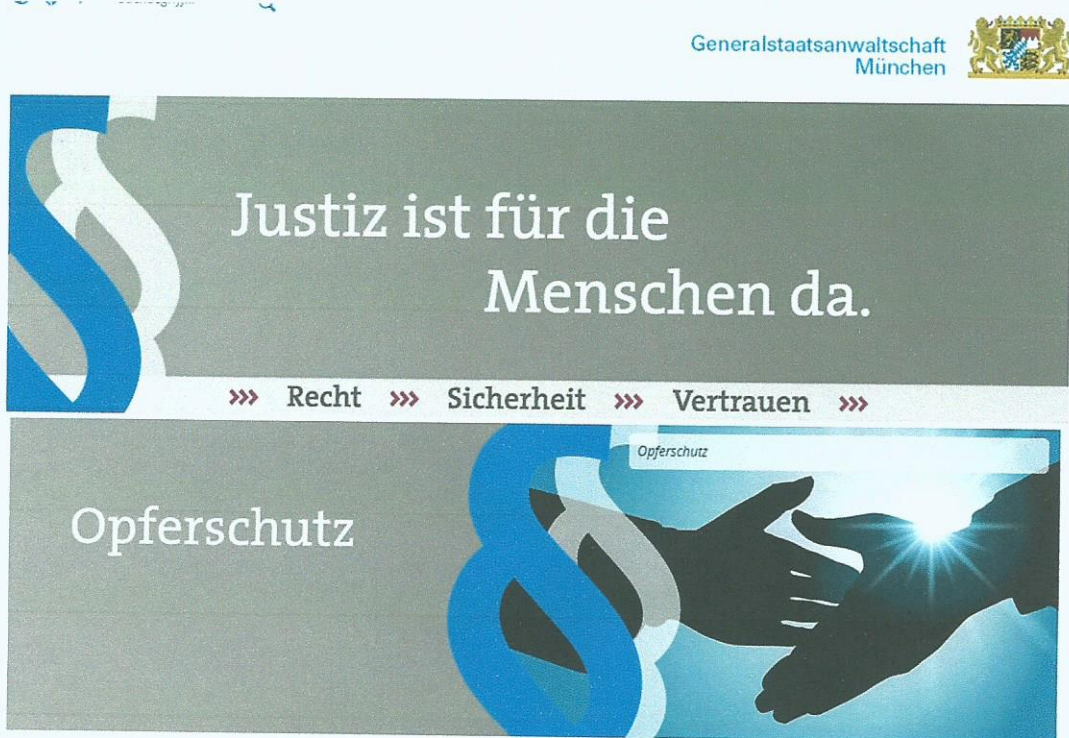
Voraussetzung ist natürlich im Minimum, dass sich die Amtspflicht von Staatsanwälten, d.h. das **Legalitätsprinzip** und die **Inquisitionsmaxime** des staatsanwaltlichen Handelns im Ermittlungsverfahren schon bis in die Generalstaatsanwaltschaft München herumgesprochen haben.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.

.....
(Rudolf Mühlbauer)

Eine Rechtshilfebelehrung nach §§ 35a Satz 1, 172 StPO konnte der OStA (HAL) Heidenreich bei seiner „Hundert Worte“ Entscheidung nicht auch noch unterbringen. Konsequenter Weise läuft natürlich für den Antragsteller auch **keinerlei Frist**.

Auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft München <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/verfahren.php> sind Aussagen zu lesen, die mir direkt aus dem Herzen sprechen:



Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:


„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]

Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung ist natürlich im Minimum, dass sich die Amtspflicht von Staatsanwälten, d.h. das **Legalitätsprinzip** und die **Inquisitionsmaxime** des staatsanwaltlichen Handelns im Ermittlungsverfahren schon bis in die Generalstaatsanwaltschaft München herumgesprochen haben.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“) hinaus.


(Rudolf Mühlbauer)